

Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Arbeitssicherheit – Brandschutz - Umweltschutz - Datenschutz

gültig für die Beauftragung durch die Landqart AG

Wichtige interne Telefonnummern

Sicherheitspersonal	260
Sicherheitsloge / Empfang	111
Brandalarm	118
Personenunfall	144

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Verhalten bei Unfall / Notfall.....	2
3	Erprobung von Einrichtungen	2
4	Bau- und Montagearbeiten	2
5	Maschinen, Werkzeuge, Geräte.....	3
6	Elektrische Einrichtungen	3
7	Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen.....	4
8	Asbestarbeiten.....	4
9	Gewässerschutz - Entsorgung von Abfällen	4
10	Schweiss- und funkenerzeugende arbeiten	4
11	Persönliche Schutzausrüstung	5
12	Werkverkehr	5
13	Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz	5
14	Datenschutz und Informationssicherheit.....	5
15	Weitere Sicherheitsregeln	5
16	Nichtbeachtung dieser Regeln.....	5
17	Glossar	6

1 Allgemeines

- 1.1 **Auftragnehmer** und dessen **Unterauftragnehmer** werden nachfolgend **AN** genannt.
Kontaktperson der Landqart AG wird nachfolgend **KP** genannt.
- 1.2 In unserem Unternehmen legen wir insbesondere grossen Wert auf **Arbeitsicherheit, Brandschutz, Umweltschutz** und **Datenschutz**.
Der **AN** hat sich deshalb **vor Aufnahme der Arbeiten** über die **gültigen Vorschriften**, insbesondere **gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz**, die für die **Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu informieren** und diese **zwingend einzuhalten**. Dabei gelten u.a. die **gesetzlichen Bestimmungen** der UVG, ArG, OR, STEG, EleG, ChemG, PrSG, die **Verordnungen und Richtlinien** der VUV, UVV, ArGV 3, MaschV, ChemV, STEV, StV, NIV, LeV, EKAS, ASA, BauAV, PrSV AufzV und die **Normen der Fachorganisationen** der VKF, SVS, ESTI, NIN, SVTI, GVG, KIGA, SECO und der Suva.
- 1.3 Der **AN ist verpflichtet**, während dem Aufenthalt im Werk, die **Warnweste** (ausser bei direkten Arbeiten an Einzugsstellen) und **Sicherheitsschuhe stets zu tragen**. Diese **Regelung** gilt auch für **Lkw-Chauffeure** sobald sie die Führerkabine verlassen und sich auf dem Werk aufhalten.
- 1.4 Ferner ist der AN verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden **Umweltschutzbestimmungen (USG) einzuhalten**, insbesondere das Bundesgesetz über Umweltschutz (Lärm und Luftreinhaltung), das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen.
In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 9 dieser Sicherheitsbestimmung verwiesen.
- 1.5 Wir gehen davon aus, dass der AN für seine Mitarbeiter, wenn erforderlich, eine **Gefährdungsbeurteilung** nach EKAS-Richtlinien mit einer Dokumentation erstellt. Auf Anforderung ist diese vorzulegen.
- 1.6 Die **Zugehörigkeit** der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein. Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte eindeutig als Eigentum der Fremdfirma vor Betreten des Werkes gekennzeichnet sein.
- 1.7 Der **Aufenthalt** der Mitarbeiter des **AN** darf sich nur auf den **Bereich beschränken**, in diesem sie aufgrund des mit uns abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.
- 1.8 In Gebäuden, Areal (ausser in gekennzeichneten Bereichen) und Energiekanälen besteht ein absolutes **Rauchverbot**. Rauchen in der Nähe von Gasflaschen ist verboten.
- 1.9 Generell ist der Konsum und Einfluss von **Alkohol- und/oder anderer berauschender Mittel** während der Arbeiten verboten.

- 1.10 Zur **Vermeidung** von gegenseitigen **Gefährdungen** stimmt die **KP** die Arbeiten mit dem AN ab. Die von ihm angeordneten **Sicherheits-Massnahmen** sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten. Ebenso ist den **Anweisungen des Sicherheitspersonals** unbedingt Folge zu leisten.
- 1.11 Der **AN** hat die KP über die **Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit** (z. B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu **informieren**. Ausserdem ist die KP auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.
Der AN ist verpflichtet, seine **Beschäftigten** regelmässig über die **Gefahren** für die Sicherheit und Gesundheit zu **unterrichten**. Der AN bestätigt der Landqart AG, dass er seine **Mitarbeiter** in angemessener Weise **unterwiesen** hat.
- 1.12 Das **Befahren von Gebäuden** mit Personenkraft- oder Lastkraftwagen ist nicht gestattet (Ausnahmen sind mit der KP abzustimmen).
Für den Transport von Geräten, Werkzeugen und Materialien vom Abstellplatz des Fahrzeuges bis zum Arbeitsplatz sind vom AN geeignete Transportmittel (z. B. Handwagen) mitzubringen und einzusetzen.
- 1.13 **Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder** in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

2 Verhalten bei Unfall / Notfall

Sollte der AN oder einer seiner Mitarbeiter einen **Unfall** erleiden, steht ihnen unser Betriebsanitäter zur Verfügung.
Bei tödlichen, schweren oder Massen-Unfällen sowie bei sonstigen Notfällen im Werk muss der AN sofort die ständig besetzte **Sicherheitsloge** über die **interne Notrufnummer 144 verständigen**.
An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
Die für den **eigenen Betrieb** des AN **geltenden Bestimmungen** über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

3 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, sind die Gefährdungen zu beurteilen, zu dokumentieren und **geeignete Sicherungsmassnahmen** zu treffen.

4 Bau- und Montagearbeiten

- 4.1 Es dürfen nur ordnungsgemässe **Leitern und Gerüste** verwendet werden, die den aktuellen Vorschriften entsprechen und geprüft sind.
Der AN hat darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen werden. **Fahrbare Gerüste** dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der KP abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

- 4.2 An **hochgelegenen Arbeitsplätzen** und **arbeiten in hohen Höhen** (u.a. auch bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen) müssen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein. Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Anseilschutz darf verwendet werden, wenn für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlagvorrichtungen vorhanden sind. Die Personen müssen zwingend ausgebildet sein, damit Anseilschutz verwendet werden darf. An **Öffnungen** in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.
- 4.3 **Hubarbeitsbühnen** Grundsätzlich setzt das Führen von Hubarbeitsbühnen eine Ausbildung der jeweiligen Hubarbeitsbühnen-Kategorie voraus. Das Mindestalter für die Bedienung der Hubarbeitsbühne ist 18. Des Weiteren muss vorgängig der Einsatz geplant und die Einsetzbarkeit des Gerätes geprüft werden. Es gelten die Suva-Vorschriften.
- 4.4 **Dächer** ohne tragfähige Dachhaut - z. B. Glasdächer, Wellplattendächer - dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden (Rücksprache mit KP erforderlich).
- 4.5 Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten **Teerkesseln** auf Dachflächen ist nicht zulässig. Im Übrigen sind bei der Benutzung von Teerkesseln Feuerlöscher griffbereit zu halten. Die Heizgasflaschen dürfen nicht näher als 3 m (Sicherheitsabstand) vom Teerkessel aufgestellt werden.
- 4.6 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Bohr-, Säge-, Spitz-, Baggerarbeiten, usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich der AN über die KP bei der zuständigen Fachabteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von den Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. **Strassensperrungen** müssen über die KP mit dem Sicherheitspersonal rechtzeitig abgestimmt werden.
- 4.7 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, so hat der AN die Überwachung durch geeignete Massnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrollen, Meldesystem, usw. sicherzustellen.
- 4.8 Treten bei den Arbeiten besonders starke **Lärm-belästigungen** auf, so muss der AN die KP rechtzeitig informieren, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lärmschutzmassnahmen festgelegt werden können.
- 4.9 Bei Arbeiten in **Behältern und engen Räumen** sind der Gefährdungssituation angemessene Schutz-

Massnahmen zu treffen. Diese Arbeiten müssen mit der KP abgestimmt werden. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung über die KP eingeholt werden.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden.

- 4.10 Sollen so genannte **Baubuden** (Tagesunterkünfte, usw.) errichtet werden, so ist vom AN vorher die Erlaubnis der KP einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten. Anschlüsse an die Werkinfrastruktur (Strom, Wasser, usw.) müssen über die KP beantragt werden.
- 4.11 Bei Arbeits-/Baustellen sowie in Lagerbereichen ist auf **Ordnung und Sauberkeit** zu achten.
- 4.12 Nach **Beendigung von Arbeiten** an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit der KP durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäss funktionieren. Alle liegengelassenen Teile - z. B. Abfallstücke von Material, Schrauben oder Getränkeflaschen etc. - müssen entfernt und ordnungsgemäss entsorgt werden.

5 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- 5.1 Die Benutzung von **betriebseigenen Einrichtungen der Landqart AG** (Maschinen, Betriebsmittel, usw.) ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, in deren Auftrag der AN die Arbeit ausführt, zulässig.
- 5.2 Die vom AN bei uns **eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte** müssen der Betriebs-Sicherheitsverordnung und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und geprüft sein. **Mängel und Schäden an Betriebsmitteln** sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Eine Weiternutzung ist untersagt.
- 5.3 Die Benutzung von **Bolzentreibwerkzeugen** ist nicht gestattet. **Bolzenschubwerkzeuge** müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur mit Einverständnis der KP verwendet werden.
- 5.4 **Einzel-Ladeplätze** für elektrisch betriebene Flurförderzeuge / Hebebühnen dürfen nur in Abstimmung mit der KP aufgestellt und betrieben werden (**Sicherheitsabstand** zu brennbaren Gegenständen (2,5 m) und explosionsgefährdeten Bereichen (5 m) einhalten).

6 Elektrische Einrichtungen

- 6.1 Sind Arbeiten in der Nähe **stromführender Anlagen** oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über die KP die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Massnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Die **Stromabschaltung** und **-einschaltung** bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von der KP vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

6.2 **Elektrische Anschlüsse** an unserem Werksnetz dürfen nur von der KP durchgeführt werden. Der AN hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler den aktuellen Bestimmungen entsprechen, geprüft sind und entsprechend betrieben werden.

6.3 In unserem Werk sind aus brandschutztechnischen Gründen die Sicherheitsbestimmungen für die Aufstellung von **Geräten**, die während des Betriebes **Wärme erzeugen** (z. B. Heizkanonen, Heizlüfter und Ölradiatoren) sind zwingend zu beachten (Abstand zu brennbaren Gegenständen, freie Luftansaugungen, keine Materialien auf den Heizgeräten ablegen, keine brennbare Unterlagen verwenden).

7 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen

Beim **Umgang mit Gefahrstoffen** sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden technischen Regeln für Gefahrstoffe einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind der KP die Sicherheitsdatenblätter der zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben. Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, ist schriftlich hinzuweisen.

Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist strengstens untersagt.

Eine Gefährdung von Personen durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe ist zu verhindern.

8 Asbestarbeiten

Bei Arbeiten an bzw. mit **asbesthaltigen Stoffen** sind gesonderte Vereinbarungen und Schutz-Massnahmen gemäss der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu treffen.

Der Einsatz eines Staubsauger Typ H und die Verwendung einer vorschriftsgemässen Schutzausrüstung sind zwingend.

9 Gewässerschutz - Entsorgung von Abfällen

Es ist mit **wassergefährdenden Stoffen** so umzugehen, dass keine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers eintreten kann. Bei der Durchführung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die geltenden **Umwelt-Schutzbestimmungen** einzuhalten.

Sollte es auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen zu einer **Boden- oder Gewässer-verunreinigung** kommen, ist unverzüglich die **KP** zu verständigen. Dieser zieht den **Umweltschutz-beauftragte** hinzu.

Führt der AN Arbeiten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes durch, ist eine Zulassung als Fachbetrieb erforderlich.

Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen, sofern

keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

10 Schweiss- und funkenerzeugende arbeiten

10.1 Wenn bei Arbeiten der **Umgang mit offenem Feuer oder Funken** (z. B. Schweiss-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine **schriftliche Genehmigung** (Schweisserlaubnisschein) über die KP eingeholt werden.

Es darf nur nach Vorliegen des unterzeichneten **Schweisserlaubnisscheines** mit diesen Arbeiten begonnen werden. Ein **Feuerlöscher** muss zwingend in **unmittelbarer Reichweite griffbereit** aufgestellt sein.

Vor Beginn und nach Beendigung der feuer- und/oder funkenerzeugenden Arbeiten muss das **Sicherheitspersonal** unter **Tel. 260** informiert werden. Die sich in der Nähe befindlichen Rauchmelder sind anzugeben.

Sämtliche bewegliche **brennbare Gegenstände** / Stoffe, Staubablagerungen sind durch den AN aus dem **Gefahrenbereich** (Umkreis 10 m) **zu entfernen**, wenn notwendig auch aus angrenzenden Räumen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nicht brennbaren Materialien, z. B. Schweissdecken, zu schützen.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, sind mit nicht brennbaren Materialien, z. B. **Schweissdecken abzudecken / abzudichten**. Schweissdecken sind selbst mitzubringen.

Kann der AN die Sicherheitsvorkehrungen nicht selbst durchführen, ist die KP unverzüglich zu informieren, um die Erledigung zu veranlassen.

Die **Brandwache stellt** in der Regel **der AN**, bei Arbeiten in gefährdeten Bereichen nach Absprache das Sicherheitspersonal.

Der zugewiesene Schweissarbeitsplatz ist sauber und ordentlich einzurichten.

10.2 Jegliche eingesetzten **Druckgasflaschen**, wie z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuss gelagert werden (ausgenommen sind durch einen roten Farbring am Flaschenhals gekennzeichnete Acetylenflaschen). Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Autogen-Schweissgeräte müssen mit einer vorschriftsmässigen Rückschlagsicherung versehen sein.

Sämtliche Druckgasflaschen (Acetylen, Propan, Sauerstoff, Stickstoff, usw.) müssen nach Arbeitsende täglich ausserhalb des Gebäudes abgestellt werden (Abweichungen nur nach Rücksprache mit dem Sicherheitspersonal).

10.3 **Elektro-Schweissgeräte** müssen geprüft sein und sind nach dem Stand der Technik zu betreiben.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweissströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.

- 10.4 Vor Beginn von Feuerarbeiten muss sich der AN Kenntnisse über die jeweiligen **Notrufmöglichkeiten** verschaffen und seine im Werk tätigen Mitarbeiter entsprechend informieren. Sollte ein Brand ausbrechen, so ist sofort mit der auf Seite 1 aufgeführte Telefonnummer die Notfall-Alarmgruppe zu verständigen und mit angemessenen Löschmassnahmen zu beginnen.
- 10.5 **Explosionsgefährdete Bereiche** dürfen nur nach Genehmigung der KP betreten werden. Sämtliche Arbeiten (Reinigung, Störungsbehebung, Wartung, Installation, ...) sind erst nach Freigabe des Fachbereiches und der KP auszuführen.

11 Persönliche Schutzausrüstung

- 11.1 Gemäss Arbeitssicherheit hat der AN seinen Mitarbeitern geeignete **persönliche Schutzausrüstung** zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, alle **Gebotsschilder** zu beachten und die für die Arbeitsstelle notwendige Schutzausrüstung zu tragen.

12 Werkverkehr

- 12.1 In unserem Werk gilt das **Strassenverkehrsgesetz** (SVG) und die **Verkehrsregelnverordnung** (VRV). Speziell geregelt sind die werkseigenen Flurfördergeräte. Die auf dem Werkgelände angegebene Höchstgeschwindigkeit ist stets einzuhalten.
Bei erteilter Einfahrerlaubnis sind Fahrzeuge auf den **zugewiesenen Arealplätzen** abzustellen. Privatfahrzeuge dürfen nicht im Werk parken. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen wird im Wiederholungsfalle die Einfahrt untersagt.
- 12.2 Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Personen oder andere Strassenbenützer gefährdet. Bei **Personenkraft- oder Lastwagen mit beschränkter Sicht** nach hinten ist zum **Rückwärtsfahren** eine **Hilfsperson zwingend beizuziehen**.
- 12.3 Fahrzeuge, die am **innerbetrieblichen Verkehr** teilnehmen sowie Krane und Hubarbeitsbühnen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich beauftragt sind.
Sie müssen entsprechend **ausgebildet sein** und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Die **Fahrerlaubnis** ist **mitzuführen** und bei Kontrollen vorzuweisen.
Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.
- 12.4 Bei Arbeiten im **Fahrbereich von Krananlagen** ist die KP über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren.
Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschliessen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).
- 12.4. Alle **Aufzüge zur Personenbeförderung** sind mit

einem Alarmknopf ausgerüstet. Im Notfall ist der Alarmknopf zu betätigen.

Aufzüge zur Personenbeförderung ohne Aufzugskabinenabschlussstüren besitzen z.T. eine Sicherheitslichtschranke gegen Quetschungen und Einklemmen von Personen sowie Transportgut. Bei der Fahrt ist **besondere Vorsicht** geboten:

- Personen von der Schachtwand zurücktreten
- Transportgut benötigt Abstand zur Schachtwand
- Transportgut gegen wegrollen sichern
- kein Transportgut transportieren, welches länger ist als die Aufzugskabine.

13 Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz

Sofern der AN **Fragen** zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz hat, kann er sich über die KP Auskunft bei der Abteilung Arbeitssicherheit / Umweltschutz einholen. Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften verankerten Eigenverantwortlichkeiten.

14 Datenschutz und Informationssicherheit

Die Tätigkeit in unserem Hause kann dazu führen, dass der AN und seine Mitarbeiter Zugang zu **sensiblen Firmendaten oder vertraulichen Informationen** bekommen. Es ist deshalb dem AN und seinen Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblick in Schränke und Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen. Sollten der AN oder seine Mitarbeiter trotzdem Kenntnisse über Landqart-Angelegenheiten, produkt- oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen streng vertraulich zu behandeln. Auf keinen Fall ist es dem AN gestattet, irgendwelche **Daten- oder Informationsträger** an sich zu nehmen.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind der AN und der die Verpflichtung missachtende Mitarbeiter seines Unternehmens der beauftragenden Gesellschaft und den Betroffenen zum **Schadensersatz** verpflichtet.

Verstösse können zum Ausschluss bei der Auftragsvergabe führen.

Auskunft zum Datenschutz bzw. zur Informationssicherheit erhalten Sie über die KP.

15 Weitere Sicherheitsregeln

Zu den **Sicherheitsbestimmungen für Fremd-Firmen** gelten des Weiteren die **Sicherheitsbestimmungen für Besucher und die Geheimhaltungsvereinbarung**.

16 Nichtbeachtung dieser Regeln

In Abhängigkeit von der Schwere des **Regelverstosses** behält sich die Landqart AG vor, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Die Spannweite der Massnahmen liegt dabei von einem Feedback-Gespräch über eine entsprechende Bewertung im Rahmen der Auftragsvergabe bis hin zu rechtlichen Massnahmen (Baustellenstilllegungen).

17 Glossar

Abkürzung	Beschreibung
AN	Auftraggeber / Unterauftraggeber
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
ASA	Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
AufzV	Aufzugsverordnung
BauAV	Bauarbeitenverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
EKAS	Eid. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EleG	Elektrizitätsgesetz
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorat
GVG	Gebäudeversicherung Graubünden
KIGA	Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KP	Kontaktperson Landqart AG
LeV	Leistungsverordnung
MaschV	Maschinenverordnung
NIN	Niederspannung-Installationsnorm
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
OR	Obligationenrecht
PrSV	Verordnung über Produktesicherheit
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
StEG	Gesetz der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten
STEV	Verordnung der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten
StV	Strafverteidiger
Suva	Schw. Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz
SVS	Schweizerischer Verein für Schweissttechnik
UVG	Unfallversicherungsgesetz
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VRV	Verkehrsregelnverordnung
VUV	Verordnung der Unfallverhütung

Stand: Juni 2017

Herausgeber: Landqart AG, CH-7302 Landquart

Fachbereich: Arbeitssicherheit , Brandschutz & Umweltschutz